

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXV. Band 2. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 10. Oktober 2001

	Inhalt:	Seite	
I. Gesetze und Verordnungen			
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg			
Nr. 27	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare	45	
Nr. 28	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	46	
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
Nr. 29	Bekanntmachung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO).....	46	
Nr. 30	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes	46	
Nr. 31	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberoldungs- und versorgungsgesetzes	47	
Nr. 32	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG)	48	
Nr. 33	Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates und des Präsidiums der Synode der Konföderation über die Anpassung der Pfarrbesoldung und -versorgung	48	
Nr. 34	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften-KonfDWV)	49	
II. Beschlüsse der Synode			
Nr. 35	Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD	50	
III. Verfügungen			
IV. Mitteilungen			
Nr. 36	Bekanntmachung des Berichtes über die Gemeindegemeinderatswahl am 2. April 2000.....	50	
Nr. 37	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung	52	
Nr. 38	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung	52	
Nr. 39	Berichtigung der Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung vom 13. September 2000.....	52	
Nr. 40	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	53	
Nr. 41	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002.....	53	
Nr. 42	Einberufung zur 11. Tagung der 45. Synode	54	
Nr. 43	Bekanntmachung der Wahl eines theologischen Oberkirchenrates	54	
Nr. 44	Bekanntmachung der Veränderung der 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Wahlen	54	
Nr. 45	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	55	
V. Personalmeldungen			55

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 27

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare

Aufgrund des § 71 des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche in Oldenburg vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 18) wird verordnet:

Art. 1

Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare vom 30. September 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 54) wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
- § 6 Abs. 3 wird § 6 Abs. 2 und erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten wurde, verfällt.“

Art. 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Oldenburg, den 6. März 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 28

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1998 (GVBl. XXIV. Band, S. 67), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Die Berufung eines Theologen als hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates kann auch in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Zeit erfolgen.

(2) Die Berufung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. In Ausnahmefällen ist die Berufung auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Das in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Zeit berufene hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates ist verpflichtet,

1. sich der Wiederwahl zu stellen und das Amt erneut zu übernehmen, wenn es spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird oder
2. eine Pfarrstelle zu übernehmen.

Kommt es diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist es aus dem Dienst zu entlassen.

(4) Wird das auf Zeit berufene hauptamtliche Mitglied nicht wiedergewählt oder wird es nicht auf eine Pfarrstelle berufen, tritt es unbeschadet des § 7 mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn ein Anspruch auf lebenslange Versorgung erworben wurde. Andernfalls ist es entlassen. Im Falle des § 9 endet der einstweilige Ruhestand spätestens mit Ablauf der Amtszeit.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
Oldenburg, den 18. Mai 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 29

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO)

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ände-

rung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/2000, S. 254) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) vom 11. Oktober 2000

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 168) erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, 1996, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „52“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
2. In Ziffer 5 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Hannover, den 1. November 2000

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann
Vorsitzende

Nr. 30

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2001, S. 52) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Arbeitsrechtsregelungen

(1) Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ 24 und 26 sowie

die im Wege des § 27 übernommenen Regelungen, ferner die Beschlüsse und Entscheidungen der Schlichtungskommission nach § 29 sowie die Regelungen, die durch einstimmige Annahme eines Beschlusses der Schlichtungskommission gemäß § 29 Abs. 5 zustande kommen.

(2) Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 sind verbindlich und wirken normativ.

(3) Es dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 entsprechen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 16./17. März 2001 ausgefertigt.

Hannover, den 29. März 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann
Vorsitzende

Nr. 31

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2001, S. 50) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

2. In § 7 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.

3. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird“ durch die Worte „Wird dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte „der Besoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

5. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.“

b) Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.

6. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden in Nummer 2 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.“

7. In § 34 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „sieben Euro“ ersetzt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pröpste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15. Er kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluss der Kirchenregierung für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Euro“ ersetzt.

9. In § 37 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 000 Euro“ ersetzt.

10. § 45 a wird gestrichen.

11. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Andere Grundgehälter

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 von der zwölften Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.“

12. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung kann geregelt werden, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn die besondere, mit der Pfarr-

stelle verbundene Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Pfarrstelle dies rechtfertigt.“

§ 2

(1) Die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) bleibt von dem Inkraft-Treten des § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes unberührt.

(2) § 4 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes erhält für den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

(3) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Absatz 2 am 1. April 2001 in Kraft.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(5) Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 16./17. März 2001 ausgefertigt.

Hannover, den 29. März 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

Nr. 32

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG)
vom 29. März 2001**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2001, S. 50) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen
Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 29. März 2001**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zusammenarbeit und Amtszeit des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht aus acht Mitgliedern, die der Rat der Konföderation beruft.

(2) Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers schlägt drei Mitglieder, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe schlagen je ein Mitglied zur Berufung durch den Rat vor. Aus dem Kreis der Berufenen bestellt der Rat den Vorsitzenden und regelt dessen Vertretung. Die Landeskirche, die danach den Vorsitzenden stellt, schlägt dem Rat ein weiteres Mitglied zur Berufung vor. Der Rat soll den Geschäftsführer der Konföderation berufen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes, mit Ausnahme des Geschäftsführers der Konföderation, muss zum Prüfer im Sinne von § 3 Satz 2 berufbar sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsamtes beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungswesen seiner Landeskirche aus, endet damit seine Mitgliedschaft. Verletzt oder vernachlässigt ein Mitglied beharrlich seine Pflichten oder ist ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet, so kann der Rat im Einvernehmen mit der entsendenden Landeskirche dieses Mitglied abberufen und auf deren Vorschlag ein neues Mitglied berufen.

(5) Die Amtszeit eines nachberufenen Mitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder. Scheidet der Vorsitzende aus, so endet auch die Amtszeit des aus seiner Landeskirche berufenen weiteren Mitgliedes, sobald ein neuer Vorsitzender vom Rat bestimmt ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes bleiben bis zur Neubildung desselben im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 16./17. März 2001 ausgefertigt.

Hannover, den 29. März 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

Nr. 33

**Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates und des Präsidiums
der Synode der Konföderation über die Anpassung der
Pfarrbesoldung und -versorgung zum 1. April 2001**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Beschlüsse des Rates und des Präsidiums der Synode der Konföderation über die Anpassung der Pfarrbesoldung und -versorgung vom 8. Februar 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2001, S. 32) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates und des Präsidiums
der Synode der Konföderation über die Anpassung der
Pfarrbesoldung und -versorgung zum 1. April 2001**

Hannover, den 8. Februar 2001

„Auf Grund des § 2 a des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes“

setzes (PFBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), geändert durch das Kirchengesetz vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48), haben Rat und Präsidium der Synode der Konföderation in ihren Sitzungen am 23. Januar bzw. 2. Februar 2001 Einvernehmen über folgende Regelung hergestellt:

Die hinsichtlich der Besoldungsanpassung 1998 gemäß § 2 a PFBVG getroffene abweichende Regelung (Bekanntmachung vom 1. Juli 1998 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91) wird mit Wirkung vom 1. April 2001 aufgehoben.“

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Nr. 34

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW) vom 19. Februar 2001

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW) (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2001 S. 20) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW) vom 19. Februar 2001

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 KonfDWW erhält folgende Fassung:
„Die Dienstwohnung ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt die Zuweisung durch die zuständige oberste Behörde.“
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zuweisung der Dienstwohnung kann aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist angeordnet werden. Der Widerruf erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt der Widerruf durch die zuständige oberste Behörde.“

3. In § 7 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Dieses Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Werden dem Nutzer Dienst- oder Versorgungsbezüge aufgrund des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PFBVG) gewährt, ist die Nutzungsentschädigung von den Bezügen einzubehalten.“
4. § 27 Abs. 2 KonfDWW erhält folgende Fassung:
„Das Amtszimmer ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt die Zuweisung durch die zuständige oberste Behörde.“
5. Nummer 1.1 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWW) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die zuständige oberste Behörde bestimmt für ihren Zuständigkeitsbereich einheitlich die Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete.“
6. Nummer 1.2 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWW) erhält folgende Fassung:
„Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete (Nummer 1.1) sind:
 - a) eine von der kommunalen Gemeinde erstellte oder anerkannte Mietübersicht,
 - b) die Vergleichsmieten der örtlichen Finanzämter,
 - c) die Angaben der Interessenvertretungen von Vermietern und Mietern,
 - d) die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse bei den Katasterämtern oder
 - e) die Tabelle des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik über Mieten von Empfängern von Tabellenwohngeld nach Bezugsfertigkeit und Ausstattung der Wohnung, Mietstufe und Wohnfläche sowie nach Haushaltsgröße (Mietentabelle der Wohngeldempfänger).

Bei einer Einführung oder Änderung eines Berechnungsverfahrens ist die Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch eine Anrufungsauskunft herbeizuführen. Die Erteilung einer verbindlichen Zusage steht der Anrufungsauskunft gleich.“

7. Nummer 1.3 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWW) wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und jeweils das Wort „werden“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Wird die Vergleichsmiete nicht anhand der Mietentabelle der Wohngeldempfänger ermittelt und berechnet, kann die zuständige oberste Behörde von Satz 1 und 2 abweichende Abschlüsse gewähren.“
8. Nummer 1.5 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWW) erhält folgende Fassung:
„Sofern örtliche Besonderheiten durch die Regelungen nach den Nummern 1.1 bis 1.4 nicht angemessen berücksichtigt werden, ist mit dem Betriebsstättenfinanzamt durch eine Anrufungsauskunft eine gesonderte Regelung zu treffen.“
9. In Nummer 2.1 Buchst. c der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWW) wird das abschließende Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „oder, soweit die Mietentabelle der Wohngeldempfänger zur Ermittlung des Mietwertes angewandt wird, Wohnraum durch Maßnahmen im Sinne von § 1 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WohngeldVO neu geschaffen wird, insbesondere durch Veränderungen des Grundrisses.“
10. In Nummer 2.2 Buchst. a der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWW) wird nach dem Wort „Vergleichsmiete“ das Wort „neu“ eingefügt.
11. Nummer 2.2 Buchst. b der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWW) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „deshalb“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung: „Ergebnis ein anderer Mietwert als bisher, ist dieser zum Ersten des auf die vorgenannte dreijährige Frist folgenden Monats anzupassen. Auf eine Anpassung des Mietwertes ist zu verzichten, wenn die neu ermittelte Vergleichsmiete weniger als 0,10 DM/m² vom alten Wert abweicht. Dies hat zur Folge, dass

der Mietwert unabhängig von der dreijährigen Frist unverzüglich anzupassen ist, wenn sich Anhaltspunkte für eine geänderte Vergleichsmiete ergeben.“

12. In Nummer 2.2 Buchst. c der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird folgender Satz angefügt: „Bei Anwendung der Mietentabelle der Wohngeldempfänger ist für die Ermittlung der Mietwerte der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnung maßgebend; dieser ist nach § 1a WohngeldVO zu bestimmen.“
13. Nummer 2.2 Buchstabe d der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) erhält nach dem Wort „Dienstwohnung:“ folgende Fassung: „Der Dienstwohnungsgeber hat der zuständigen obersten Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt sich der Umfang der Dienstwohnung ändert.“
14. Nummer 3.1 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden die Worte „dabei unter Berücksichtigung steuerlicher Gesichtspunkte, z. B.“ ersetzt durch das Wort „insbesondere“.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt: „Jede Änderung nach den Nummern 3.2 bis 3.7 bedarf der Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch Erteilung einer Anrufungsauskunft.“
15. In Nummer 4.3 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht bei der Ermittlung des Mietwertes nach der Mietentabelle für Wohngeldempfänger (Nummer 1.4).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Hannover, den 19. Februar 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

**II. Beschlüsse der Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Nr. 35

Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2001 der Änderung der Grundordnung der EKD zugestimmt.

Oldenburg, den 15. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 36

**Bekanntmachung
des Berichtes über die Gemeindekirchenratswahl
am 2. April 2000**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Bericht über die Gemeindekirchenratswahl am 2. April 2000 bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Wahlbeteiligung und Ergebnisse

Die Kirchengemeinden der vier evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Niedersachsen haben am Sonntag, dem 2. April 2000, ihre Gemeindekirchenräte neu gewählt. Von den über 396.000 Wahlberechtigten in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg haben 62.444 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 15,75 % und liegt mit 0,31 Prozentpunkten geringfügig über dem Ergebnis von 1994. Die oldenburgische Kirche erreicht damit eine Stabilisierung ihrer unverändert geringen Beteiligungszahlen über einen Zeitraum von 12 Jahren (1988/16,16 %; 1994/15,44 %). Im Vergleich dazu sank die Wahlbeteiligung in den Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe gegenüber der letzten Wahl um durchschnittlich 1 bis 2 %.

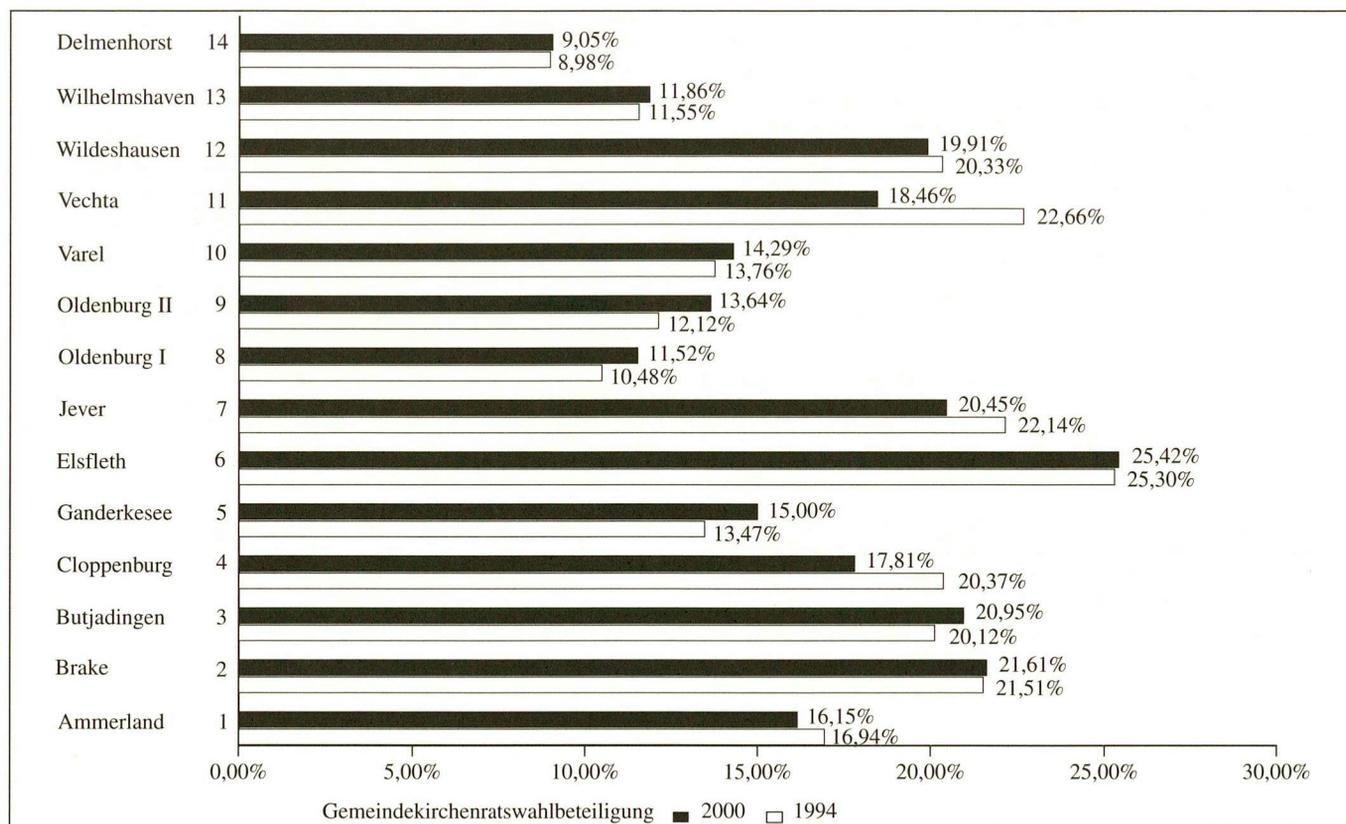
Von den 1.962 Kandidatinnen und Kandidaten (1000 Frauen und 962 Männer) wurden 1.081 in das Ältestenamt gewählt. Mit 52 % sind erstmals mehr als die Hälfte aller Kirchenältesten Frauen. Ihr Anteil stieg gegenüber 1994 nochmals um 7 % (1994/45 %; 1988/38 %). 43 % aller Gewählten (465 Männer und Frauen) ziehen neu in die Gemeindekirchenräte ein. Das Durchschnittsalter erhöhte sich leicht um 0,6 Prozentpunkte auf 49,4 Jahre (1994/48,8 Jahre). 24 und jünger sind 2,5 % aller gewählten Kirchenältesten, das entspricht einem Rückgang um 1 % (1994/3,5 %).

Die untenstehende Tabelle zeigt das Gesamtergebnis im Überblick:

Wahl berechtigte	Kandidaten			Gewählte						Wähler	Wahlbeteiligung in %		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Neu- gewählt	D-Alter	24 und jünger		Anzahl	1994	2000
396.408	1.000	962	1.962	562	519	1.081	465	49,4	27	62.444	15,44	15,75	+0,31

In den Kirchenkreisen stellt sich die Wahlbeteiligung sehr unterschiedlich dar. Erfreulich ist die Festigung und Zunahme des Stimmanteils in den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven. Der in einzelnen Kirchengemeinden der Kirchenkreise

Cloppenburg und Vechta, aber auch in Teilen des Jeverlandes erhebliche Rückgang ist nicht pauschal erklärbar. Das folgende Diagramm bietet die Ergebnisse aller Kirchenkreise im Überblick:



Wahlvorbereitung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Organisation und Durchführung der Wahl zum Gemeindegemeinderat bedeutet für alle Kirchengemeinden eine erhebliche Anstrengung. Kirchenleitung, Verwaltungsmitarbeiter und die Informations- und Pressestelle im Oberkirchenrat haben seit Anfang 1999 durch kontinuierliche Information, Formulare und Verwaltungshilfen sowie Werbematerialien versucht, Kirchengemeinden die Durchführung der Wahlen zu erleichtern, sie effektiv zu unterstützen und zu motivieren.

Ohne eine funktionierende Kooperation auf Konföderationsebene könnte ein solch umfassendes Begleitangebot nicht bereitgestellt werden. Andererseits muß die Zusammenarbeit weiter verbessert werden, um in Zukunft Verzögerungen wie z. B. bei der Auslieferung von Wahl ABC und Wahlmappe zu vermeiden.

Der Einsatz von Wahlbenachrichtigungskarten zur direkten Ansprache der Wahlberechtigten hat sich trotz vereinzelter Verteilprobleme unbedingt bewährt. Die Möglichkeit des Briefwahlverfahrens wurde bei dieser Wahl von 12,5% (7.814) der Wähler genutzt (1994/10,6%) und sollte in Zukunft gezielt ausgebaut werden.

Das von der Ev. Kirche in Hessen und Nassau übernommene Wahlmotto „Evangelisch aus gutem Grund“, das mehr sein will als ein Werbeslogan und dazu anregen soll, innerkirchlich über die eigene Identität nachzudenken und öffentlich mehr evangelisches Profil zu zeigen, ist in den Gemeinden der oldenburgischen Kirche überwiegend sehr verhalten aufgenommen worden. Es bleibt abzuwarten, ob die intendierten Verständigungsprozesse mancherorts in die Arbeit der neuen Gemeindegemeinderäte einfließen. Demgegenüber hat das mit der Kampagne verbundene Facettenkreuz als Signet Akzeptanz gefunden und wird sicherlich über die Wahl hinaus in Kirchengemeinden Verwendung finden.

Das breite Spektrum an Werbematerialien ist unterschiedlich gut abgerufen worden. Plakate der Größen DIN A1 und DIN A3 wurden in einer Gesamtmenge von 2200 Stück angefordert. Die Motivgestaltung mit ansprechenden Farbfotografien ist mehrheitlich positiv aufgenommen worden. Wählerhandzettel kamen mit knapp 70.000 Stück hingegen weit weniger als erwartet zur Verteilung. Insgesamt sollte zukünftig verstärkt auf eine sinnvolle Konzentration des Materialangebots geachtet werden: Drei verschiedene Sorten Faltblätter (Flyer), zwei Arbeitshilfen, eine umfangreiche Wahlmappe und zwei Plakatmotive bilden eine Angebotsfülle, die in diesem Umfang in den Gemeinden nicht genutzt wird. Mehrfach wurde angeregt, Elemente für die Öffentlichkeitsarbeit in einer Art Baukastensystem anzubieten, so daß etwa Plakate mit gemeindeeigenen Angaben versehen werden können.

Als besondere öffentlichkeitswirksame Aktion wurden den Gemeinden zu einem geringen Selbstkostenanteil violette Bannerfahnen mit Facettenkreuz angeboten, die über den Wahltag hinaus als Kirchengemeinde weiter verwendet werden können. 145 ausgelieferte Fahnen bei 123 Kirchengemeinden belegen die überaus große Nachfrage. Aus Sicht der Pressearbeit wird eine erfreulich hohe Präsenz der Gemeindegemeinderatswahl, insbesondere in der Lokalberichterstattung der Zeitungen, festgestellt. Regional und überregional ist das öffentliche Interesse an einer als ortsgemeindlich wahrgenommenen Veranstaltung naturgemäß geringer. Erstmals angeboten und gut angenommen wurde ein Ergebnisservice am Wahlabend im Internet. In Ortsgemeinden und Pfarrkonventen wurde auf diesem Weg eine unmittelbare Auswertung der Wahlergebnisse ermöglicht.

Nach der Wahl

Der gründlichen Durchsicht und Bewertung der Wahlergebnisse auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene im Hinblick auf die Kommunikation mit den Mitgliedern, die Entwicklung neuer Angebote und die Zukunftsplanung sollte in den Tagesordnungen Raum gegeben werden. Positive wie negative Erfahrungen bei der diesjährigen Wahlvorbereitung und Durchführung sollten bilanziert und für Folgewahlen gesichert werden. Dazu wird es mancherorts auch gehören, Probleme bei der Kandidatenfindung zu analysieren und das Verfahren zur Ansprache geeigneter Kandidaten zu überdenken. Ebenso gilt es, die neuen Leitungsgremien in den Kirchengemeinden wirkungsvoll bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Dazu legt die Abteilung Gemeindeberatung/Mitarbeiterfortbildung im Bildungswerk ein ganzes Begleitpaket für Kirchenälteste mit dem Namen „Gemeinde leiten“ auf.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die Gemeindegemeinderatswahl als Verwaltungsvorgang für die Kirchengemeinden einen erheblichen Kraftaufwand darstellt. Darum sollte das Verfahren weiter vereinfacht werden. Als Beteiligungsform der Kirchenmitglieder bietet sie hingegen durch viele Kontakte zu denen, die vom Gemeindehaus- und Gottesdienstleben nicht erreicht werden, Chancen für die Fortentwicklung unserer Kirche.

Oldenburg, den 13. April 2000

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 37

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 30. November 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/2000, Seite 269) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 30. November 2000

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. Oktober 2000 über die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

42. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Oktober 2000

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 41. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In der Anlage 1 Sparte B Abschnitt I wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Sekretärinnen wie zu 7., die für den Stadtsuperintendenten des Stadtkirchenverbandes Hannover tätig sind, nach siebenjähriger Bewährung²⁾ ... V c“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Oktober 2000

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Fischer
Vorsitzender

Nr. 38

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 43. Änderung der Dienst-

vertragsordnung vom 27. März 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2001, Seite 54) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 27. März 2001

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 31. Januar 2001 über die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

43. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 31. Januar 2001

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz-MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 269), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Abweichende Regelungen vom Arbeitszeitgesetz

In Schulen mit Internatsbetrieb können Dienstvereinbarungen nach § 37 Mitarbeitervertretungsgesetz geschlossen werden, die von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abweichende Regelungen im Sinne des § 7 Abs. 4 und des § 12 Arbeitszeitgesetz vorsehen.“

2. Der bisherige § 4 a wird § 4 b.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Februar 2001

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Vorsitzender

Nr. 39

Berichtigung der Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung vom 13. September 2000

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2001, S. 32) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Berichtigung der Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung vom 13. September 2000

Hannover, den 8. Februar 2001

Die Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 161) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 22 Abs. 2 ist das Wort „Anstellungsverträgen“ durch das Wort „Anstellungsträgern“ zu ersetzen.
2. Die Anlage 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In der Inhaltsübersicht ist in der Bezeichnung der Sparte I das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ zu ersetzen.
 - b) In Sparte J Nr. 4 ist das Wort „Schwierigkeiten“ durch das Wort „Schwierigkeit“ zu ersetzen.
 - c) In Sparte M Nr. 20 ist das Wort „der“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
3. In der Anlage 5 ist in § 1 Nr. 3 das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Zeitangestellter“ zu ersetzen.
4. In der Anlage 7 a hat § 1 Nr. 1 folgenden Wortlaut:
„1. mit ... vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters (zzt. ... Stunden wöchentlich)“.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 40

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. Januar 2001

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2001, S. 53) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. Januar 2001

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 100), erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Januar 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „§ 16 Abs. 3 MVG“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 2 MVG“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 lit. b) wird das Wort „Wahlbehandlung“ durch das Wort „Wahlhandlung“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Wahlvorschlag muss die durch seine Unterschrift bestätigte Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er seiner Aufstellung zustimmt.“
4. § 15 wird gestrichen.
5. In § 16 werden die Wörter „§ 13 Abs. 3 MVG“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 4 MVG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

Hannover, den 29. März 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

Nr. 41

Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2001, S. 52) bekannt.

Oldenburg, den 13. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002

Hannover, den 26. März 2001

Nachstehend veröffentlichen wir den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 in einer Gesamtübersicht. Die 7. Synode der Konföderation hat den Haushaltsbeschluss am 17. März 2001 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

Bezeichnung	Einnahme		Ausgabe	
	Ansatz		Ansatz	
	2001		2001	
	DM	DM	€	€
	2	3	4	5
0570		4.000		2.066
0680	14.470	14.470	7.509	7.509
1520		859.752		446.243
1553	13.500	13.500	6.902	6.902
4130		63.000		32.534
4139		2.123.806		1.085.855
4221		2.200.000		1.124.842
5200		1.883.377		974.773
5500		27.000		8.692
7100		1.980		1.022
7140		3.900		2.014
7200		900		465
7300		900		465
7400		12.100		6.208
7600		728.750		379.180
7691	274.210	274.210	143.625	143.625
7692	340.000	340.000	176.760	176.760
7710		8.100		4.220
7820	45.880	45.880	23.740	23.740
7860	87.400	87.400	45.010	45.010
7880	1.900	1.900	1.000	1.000
8300	20.000		10.225	
9200	7.647.565		3.990.914	
9811		18.000		9.250
9900			76.690	
	268.000			
Summe	8.712.925	8.712.925	4.482.375	4.482.375

Nr. 42

Einberufung zur 11. Tagung der 45. Synode

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 17. Mai 2001,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Kreispfarrer Fritz Weber gehalten wird, eröffnet. Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Samstag, dem 19. Mai 2001, mittags beendet sein.

Am Sonntag, dem 13. Mai 2001, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken. Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 3. Mai 2001 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 2. April 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

Nr. 43

Bekanntmachung der Wahl eines theologischen Oberkirchenrates

Die 45. Synode hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2001 Herrn Pastor Olaf Grobleben, Mardalstr. 8 in 30559 Hannover, zum theologischem Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 15. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 44

Bekanntmachung der Veränderung der 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Wahlen

In die 45. Synode wurde als Mitglied gewählt:
Herr Pfarrer Christoph Müller, Am Apfelgarten 3 in 49688 Lastrup für den Kirchenkreis Cloppenburg.

Die 45. Synode hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2001 folgende Nachwahlen durchgeführt:

Herr Pfarrer Christoph Müller, Am Apfelgarten 3 in 49688 Lastrup in den Kirchensteuerbeirat,

Herr Pfarrer Christoph Müller, Am Apfelgarten 3 in 49688 Lastrup in den Rechts- und Verfassungsausschuss und in den Finanz- und Personalausschuss.

Oldenburg, den 15. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 45

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

Nr. 9/2001 vom 16.01.2001 (Übertragung von Resturlaub von 2000 auf 2001),

Nr. 19/2001 vom 12.02.2001 (Inkrafttreten des 2. Änderungstarifvertrages zu Altersteilzeit),

Nr. 35/2001 vom 09.04.2001 (Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften),

Nr. 43/2001 vom 09.05.2001 (Einführung des Euro) und

Nr. 50/2001 vom 31.05.2001 (Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften)

Oldenburg, den 15. Juni 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalnachrichten

1. Theologische Prüfung

27.02.2001 Meike von Fintel
Imke Hinrichs
Randi Witt

Ordiniert

25.02.2001 Uta André
Michael Braun
Regina Dettloff
Oliver Dürr
Anja Kramer
Lars Löwensen
Katja Nolting
Thomas Perzul
Wiebke Perzul

Berufen zur Pfarrerin auf Probe/zum Pfarrer auf Probe

01.02.2001 Regina Dettloff
Oliver Dürr
Katja Nolting

01.03.2001 Anja Kramer

01.06.2001 Robert Vetter

01.07.2001 Michael Braun

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

15.05.2001 Pastor Matthias Bernstorff

Berufen zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit

01.02.2001 Pastor Dr. Uwe Gräbe
Pastor Thomas Meyer
Pastor Torsten Nolting

01.05.2001 Pastor Holger Ossowski

Berufen zum Kreispfarrer

01.07.2001 Pfarrer Rainer Theuerkauff im Kirchenkreis Ammerland
Pfarrer Walter Janßen im Kirchenkreis Butjadingen
Pfarrer Uwe Löwensen im Kirchenkreis Cloppenburg
Pfarrer Werner Rossow im Kirchenkreis Delmenhorst
Pfarrer Fritz-Hermann Weber im Kirchenkreis Jever
Pfarrer Dietrich Jaedicke im Kirchenkreis Oldenburg Land
Pfarrer Peter Stöltig im Kirchenkreis Oldenburg Stadt
Pfarrer Ernst-Wilhelm Stecker im Kirchenkreis Stedingen
Pfarrer Michael Winkel im Kirchenkreis Varel
Pfarrer Jens Möllmann im Kirchenkreis Vechta
Pfarrer Holger Harrack im Kirchenkreis Wilhelmshaven

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

01.01.2001 Pfarrerin Sabine Richter-Kunstreich als Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Dienste VII

01.02.2001 Pastorin Regina Dettloff mit der Verwaltung der Pfarrstelle Edeweicht III

Pastor Oliver Dürr mit der Verwaltung der Pfarrstelle Molbergen im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) sowie mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Cloppenburg (25 %)

Pfarrer Dr. Uwe Gräbe als Inhaber der Pfarrstelle Edeweicht II

Pfarrer Thomas Meyer als Inhaber der Pfarrstelle Brake-Nord

Pastorin Katja Nolting mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hasbergen II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

Pfarrer Torsten Nolting mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hasbergen II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

01.03.2001 Pastorin Anja Kramer mit der Verwaltung der Pfarrstelle Damme II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

Pfarrer Hajo Meenen mit der Verwaltung der Pfarrstelle St. Paulus Delmenhorst II (75 %) und mit der pastoralen Mitversorgung im Kirchenkreis Delmenhorst (25 %)

Pfarrerin Angelika Menz als Inhaberin der zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Oldenburg

Pfarrer Dietmar Piontkowski als Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Dienste IX

15.04.2001 Pfarrerin Renate Boltjes mit der Verwaltung der Pfarrstelle Oldenbrok im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)

01.05.2001 Pfarrerin Dietgard Jacoby-Demetriades als Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle für Seelsorge am Evangelischen Krankenhaus Oldenburg

Pfarrer Holger Ossowski mit der Verwaltung der Pfarrstelle Blexen II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

Pfarrer Gerhard Schmidt-Möck mit der Verwaltung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Telefonseelsorge (50 %) bei gleichzeitiger Reduzierung des Dienstes auf der Pfarrstelle Friedrichsfehn-Petersfehn I (50 %)

01.06.2001 Pfarrerin Sabine Lueg mit der Verwaltung der Pfarrstelle Stadtkirche Delmenhorst I im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

Pastor Robert Vetter mit der pastoralen Mitversor-

gung in der Kirchengemeinde Stuhr (75 %)

01.07.2001 Pastor Michael Braun mit der Verwaltung der Pfarrstelle Löningen im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

In den Ruhestand getreten

01.02.2001 Pfarrer Frank Klimmeck

01.03.2001 Pastor Christian Kriete

01.04.2001 Pastor Rudolf Janssen
Pfarrer Berend Rauterberg

01.05.2001 Pfarrer Rolf-Dietlef Meyer-Mölck

01.07.2001 Pfarrer Hans Baartz
Pfarrer Ernst-Adolf Martin

Gestorben

29.01.2001 Pfarrer i. R. Uwe Müller, Wardenburg